

Anfrage über fragdenstaat zum Thema „Beitragsservice“

25. Februar 2018: Antrag nach LTranspG 

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Einundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

"§11 wird wie folgt geändert:

[...]

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11 a Zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche [...] Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.“

Bitte geben Sie Information über den Bereich "Beitragsservice". Welcher Beitragsservice ist hier gemeint?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

4. April 2018: Antwort der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Sehr geehr [REDACTED]

ich informiere Sie darüber, dass es sich um den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Freimersdorfer Weg 6 in 50829 Köln handelt.

Gerne können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wenden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

19. März 2018: Antwort Antragsteller

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Sie haben leider nur die Postadresse angegeben. In Ihrer Antwort geben Sie an, dass Bereich "Beitragsservice" - unter der Adresse ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Freimersdorfer Weg 6 in 50829 Köln zu finden ist.

Haben Sie Dokumente über den Bereich "Beitragsservice"?

"Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2."

Die Betrauung umfasst somit keine Tätigkeiten im Rahmen der EU-Marken "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice".

Haben Sie Dokumente / Informationen, wie man zwischen Bereich "Beitragsservice" - "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" und EU-Marken "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" unterscheiden kann? Beide tragen den gleichen Namen, das Erste hat eine Betrauung, das Zweite - nicht.

Mit freundlichen Grüßen


■
Anfragen: ■

Antwort an: ■ fragdenstaat.de

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

4. April 2018: Antwort der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte 

bitte präzisieren Sie ihre Anfrage nach Dokumenten über den Bereich „Beitragsservice“.

Zu Ihrer Frage zum Thema „EU-Marke“ darf ich Sie darüber informieren, dass die Eintragung der Marke „Beitragsservice“ dem Schutz vor Missbrauch durch Dritte dient. Mit kommerziellen Tätigkeiten nach § 16 a des Rundfunkstaatsvertrages hat dies nichts zu tun.

Gerne können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

4. April 2018: Antwort Antragsteller

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Sie haben angegeben: "bitte präzisieren Sie ihre Anfrage nach Dokumenten über den Bereich „Beitragsservice“."

Meine Anfrage bezog sich auf:

Einundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

"§11 wird wie folgt geändert:

[...]

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11 a Zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche [...] Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.“

Es gibt 2 Beitragsservices, die im Rechts- und Wirtschaftsleben verwendet werden: als Postadresse in Köln und als eingetragene EU-Marke.

Bitte geben Sie Dokumente, was betraut wurde, und was nicht. Und wie man zwischen den Beiden unterscheiden kann, da beide im Rechtsverkehr gleichzeitig verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Anfragen: ██████████

Antwort an: ██████████@fragdenstaat.de

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf

dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

18. April 2018: Antwort der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte

der Beitragsservice ist eine Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Diese haben die Eintragung der Marke „Beitragsservice“ zum Schutz vor Missbrauch durch Dritte veranlasst.

Des Weiteren möchte ich Ihnen mitteilen, dass es keine 2 Beitragsservices gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

